

Weggis-Kurs 1986 in zweiter Auflage

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

halb nichts, Klagelieder anzustimmen oder zu resignieren. Auch unsere Generation dürfte danach gemessen und beurteilt werden, wie weit sie in der Lage ist, die Anliegen und Bedürfnisse der Benachteiligten, Behinderten und Randbewohner unserer Gesellschaft wahrzunehmen.

Vor 22 Jahren habe ich ein Referat zum Anlass des damals neuen sanktgalischen Fürsorgegesetzes mit folgenden Worten beendet, mit denen ich auch meine heutigen Überlegungen abschliessen will:

«...unangetastet bleibt der Grundsatz, dass die staatliche Fürsorge darin ihre Grenzen findet, dass sie der Mitwirkung der <Befürsorgten> nicht entbehren kann. Das heisst: die Kunst der Sozialpolitik wird immer darin bestehen, bei aller Fürsorge doch den individuellen Willen zur Selbstverantwortung zu erhalten. Das gilt nicht nur für alle Errungenschaften der sozialen Sicherheit, sondern ebenso sehr für die öffentliche Fürsorge. Wenn wir über allen gesetzgeberischen Notwendigkeiten und finanziellen Überlegungen nicht vergessen, dass der Mensch im Mittelpunkt all unserer Bemühungen steht, der Mensch mit seinen Vorzügen und Schwächen, dass wir auch im hilflosesten und ärmsten den Freund und Bruder sehen, dann haben wir unserer Pflicht und Aufgabe Genüge getan.»

Erfreulicher Erfolg

Weggis-Kurs 1986 in zweiter Auflage

Am 14. und 15. Mai 1987 fand am traditionellen Tagungsort der Weggis-Kurs 1986 in zweiter Auflage statt.

Bekanntlich hatten sich letzten Herbst 560 Behördenmitglieder, Kolleginnen und Kollegen für den Weggis-Kurs 1986 angemeldet. Aus Platzgründen konnten leider nur 450 für die Teilnahme berücksichtigt werden. Deshalb beauftragte der Vorstand die Geschäftsleitung, dieses Frühjahr den Kurs mit dem gleichen Thema «Probleme und Problemlösungen im Unterstützungswesen» noch einmal auszuschreiben. Man entschied sich, das Programm zu straffen, um die Kursdauer auf zwei Tage zu beschränken. Die Dienstleistung sollte all jenen, die 1986 nicht zum Zuge gekommen waren, aber auch weiteren Interessenten angeboten werden, denn die Weiterbildung gehört zu den tragenden Aufgaben der SKöF.

Präsident Emil Künzler konnte denn auch an der Eröffnungssitzung 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen. Der Kurs zeitigte einen erfreulichen Erfolg. Die Tatsache, dass die Arbeitsgruppen zahlenmässig kleiner waren, als es an den «ordentlichen» Weggis-Kursen jeweils üblich ist, erlaubte vielleicht ein vertiefteres Eingehen auf die Probleme, die in den vier Themenkreisen zur Diskussion standen.

Einmal mehr verdienten die beiden Haupt-Regisseure Peter Tschümperlin und Andrea Ferroni zusammen mit Frau Regula Bohny und den Gruppenleitern für ihre tadellose Arbeit den grossen Dank des Plenums der Tagung. In

einer Schlussbilanz ging Andrea Ferroni in subtiler Weise auf das aktuelle Thema «Individualisieren – Gedanken zu einem strapazierten Begriff» ein. Das Referat wird in einer kommenden Nummer der ZöF publiziert.

p.sch.

Anwendung von Artikel 8a der Asylverordnung

Ein Kreisschreiben des Delegierten für Flüchtlingswesen

In einem Kreisschreiben des Delegierten für das Flüchtlingswesen, Peter Arbenz, das den Fürsorgedirektionen der Kantone zuzuging, wird die Anwendung von Artikel 8a der Asylverordnung (Vo) resp. die Aufteilung der Zuständigkeit für Fürsorgefälle zwischen Bund und Kantonen festgeschrieben. Wir veröffentlichen an dieser Stelle den wesentlichen Inhalt des erwähnten Kreisschreibens vom 20.3.87.

p.sch.

Am 1. Januar 1987 ist die Neuregelung der Fürsorgezuständigkeit für niedergelassene Flüchtlinge in Kraft getreten (Artikel 31 AsylG). Bereits vor zwei Jahren wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantone (SKöF), dem Delegierten für das Flüchtlingswesen, der Fürsorgedirektorenkonferenz und der Hilfswerke gebildet, um die Umsetzung der erwähnten Bestimmungen in die Praxis vorzubereiten und zu koordinieren.

Die Arbeitsgruppe hat sich in den letzten Sitzungen insbesondere mit praktischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung, wie sie Artikel 8a vorsieht, hinsichtlich der Fürsorgezuständigkeiten stellen, befasst. Gestützt hierauf wird folgende Regelung getroffen.

1. Betroffener Personenkreis

Von Artikel 8a, Absatz 1 werden folgende Personen erfasst:

1.1 Behinderte, die im Rahmen eines Sonderprogrammes des HCR's in die Schweiz aufgenommen wurden, unabhängig davon, ob sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung minderjährig oder erwachsen sind, und ob sie in einer Familie oder in besonderen Anstalten leben.

1.2 Personen, die bei ihrer Aufnahme in die Schweiz im Rahmen von Flüchtlingsgruppen behindert waren und deshalb nicht finanziell unabhängig sein können. Unbeachtlich ist dabei, ob sie in einer Familie oder in einer besonderen Anstalt leben.

1.3 Betagte Personen, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Rahmen einer Flüchtlingsgruppe oder am 1. Januar 1987 das 60. Altersjahr überschritten haben und dauernder Unterstützung oder im Einverständnis mit dem Delegierten des Flüchtlingswesens dauernder Betreuung bedürfen. Unbeachtlich ist dabei, ob sie in einer Familie oder in besonderen Altersheimen wohnen.